

Schadenwehr

Einsatz und Abgeltung des Verkehrsdienstes

gültig ab 7. Februar 2001

Einsatz und Abgeltung des Verkehrsdienstes

Gestützt auf das Schadenwehr-Reglement vom 01. Januar 1996, Art. 5 Aufgaben,
Punkt 5a Verkehrsdienst,

beschliesst der Bezirksrat Küssnacht:

1. Die Feuerwehr Küssnacht übernimmt bei Veranstaltungen die Federführung im Verkehrsdienst und erstellt zusammen mit der Polizei die entsprechenden Konzepte.
2. Die Feuerwehr Küssnacht kann sich bei speziellen Anlässen für den Verkehrsdienst personell verstärken. Es können fremde Korps oder Privatfirmen eingesetzt werden. Der Chef Verkehrsdienst entscheidet über den Einsatz Privatfirmen und/oder fremden Feuerwehrkorps.
3. Das Feuerwehrkorps Küssnacht wird pro Einsatzstunde und Person mit Fr. 35.- entschädigt (Index 12/00). Dem Dienstleistenden werden Fr.30.-/Std. ausbezahlt, Fr. 5.-/Std. werden für die Beschaffung von Ausrüstungen für den Verkehrsdienst eingesetzt.
4. Auswärtige Privatfirmen und fremde Korps werden nach deren geltenden Ansätzen entschädigt.

genehmigt an der Bezirksratssitzung vom 07. Februar 2001 mit BzRB-Nr. 43/2001

NAMENS DES BEZIRKSRATES KÜSSNACHT

Der Bezirksammann

Der Landschreiber

Franz Kirchhofer

Wolfgang Lüönd